12_{15}

→ TIPP | FAMILIEN



Unterstützung für Alleinerziehende

Wie Sie für das zweite Kind einen Zusatzfreibetrag erlangen

Anfang des Jahres gab es gute Nachrichten für Alleinerziehende: Der Entlastungsbetrag wurde von 1.308 Euro auf 1.908 Euro angehoben. Zusätzlich oben drauf kamen erstmals für das zweite und jedes weitere Kind im Haushalt 240 Euro.



WICHTIG

Liegen die Voraussetzungen für Entlastungsbetrag und den neuen Erhöhungsbetrag nicht vor, wird gekürzt: Um ein Zwölftel für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen dafür nicht vorliegen.

Diese Beiträge können bei Arbeitnehmern bereits während des Jahres beim monatlichen Lohnsteuerabzug steuermindernd berücksichtigt werden – und führen so zu einem niedrigeren Abzug von Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer. Doch was müssen Sie dafür tun? Wir zeigen es Ihnen.



Liebe Steuer-Sparer,

neues Jahr, neues Glück: Auch nächstes Jahr kommen sicher wieder Gesetzes-Änderungen auf uns zu. Welche Wege zum Steuern sparen es dann wohl geben wird? Egal! Wir halten Sie auch in 2016 aktuell auf dem Laufenden.

Die Themen in dieser Ausgabe sind:

- > Unterstützung für Alleinerziehende
- > Beiträge zur Kranken und Pflegeversicherung
- > Webinare 2016
- > Übernachtungskosten bei LKW-Fahrern
- > Steuersatz für Wasseranschluss
- > Die Einspruchsempfehlung des Monats
- > Dienstwagen vom Chef

Ein schönes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins neue Jahr wünscht Ihnen



Melanie Baumiller



→ TIPP | FAMILIEN

1. Entlastungsbetrag: Steuerklasse II beantragen

Der (Grund-)Entlastungsbetrag von 1.908 Euro wird berücksichtigt, indem Sie beim Finanzamt ganz einfach die Steuerklasse II beantragen. Der Entlastungsbetrag ist in die Lohnsteuertabelle eingearbeitet. Allerdings wird dabei **nur ein Kind berücksichtigt.**

Beim Antrag verlangt das Finanzamt eine Erklärung über Ihren Familienstand, die mit dem Vordruck Erklärung für den <u>Antrag auf Steuerklasse II</u> (PDF) abgeben können.

2. Erhöhungsbetrag: Lohnsteuerfreibetrag beantragen

Für den neuen Erhöhungsbetrag von 240 Euro ab dem zweiten Kind müssen Sie etwas mehr tun: Sie müssen sich beim Finanzamt einen Lohnsteuerfreibetrag bei den elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen (ELStAM) eintragen lassen.

Dieser Freibetrag wird **ab dem Antragsmonat** auf die verbleibenden Monate des Jahres verteilt. Er muss bis spätestens 30.11. **des betreffenden Steuerjahres** beantragt werden. Der Arbeitgeber greift auf die Datenbank zu, berücksichtigt den monatlichen Freibetrag und behält entsprechend weniger Lohnsteuer vom Arbeitslohn ein. Für die Beantragung des Freibetrages ist die sonst übliche Antragsgrenze von **600 Euro nicht maßgeblich.**

Für den Antrag auf Berücksichtigung des Erhöhungsbetrages verwenden Sie das Formular Vereinfachter Antrag auf Lohnsteuerermäßigung 2016.



WICHTIG

Ab 2016 gilt der beantragte Lohnsteuerfreibetrag für einen Zeitraum von zwei Kalenderjahren. Wenn sich innerhalb der zwei Jahre die Verhältnisse zu Ihren Ungunsten ändern, sind Sie verpflichtet, den Freibetrag ändern zu lassen. Dies kommt in Betracht, wenn Sie heiraten oder mit einem Lebensgefährten zusammenziehen.

Falls Sie einen Lohnsteuerfreibetrag beantragen, sind Sie verpflichtet, nach Ablauf des Steuerjahres eine Einkommensteuererklärung abzugeben. Falls der Entlastungs- und Erhöhungsbetrag beim Lohnsteuerabzug nicht berücksichtigt wurde, können beide Beträge auch erst mit der Einkommensteuererklärung beantragt werden (in der "Anlage Kind").

WISO Gehalt



Die einzige Gehalts-App im Store mit "NettoShaker":

Einfach iPhone oder iPod touch schütteln, das Wunsch-Nettogehalt eingeben... - und WISO Gehalt ermittelt sofort, wie hoch Ihre Gehaltsforderung sein muss.

Die einzig perfekte App für Ihr nächstes Gehaltsgespräch!

Wussten Sie schon, dass ...?



allein zwischen 2009 und 2014 knapp 90 Prozent aller Neubauprojekte bei Bundesautobahnen und -straßen am Ende teurer wurden? Der damit verbundene Kostensprung belief sich auf 3,5 Milliarden Euro. (Quelle: Bund der Steuerzahler)



→ TIPP | ALLE STEUERZAHLER

Die Einspruchsempfehlung des Monats

(inklusive Mustereinspruch zum Download)

Im blickpunkt Steuern berichten wir über anhängige Steuerstreite. Diese sollen Ihnen als Musterverfahren dienen. Es geht dabei um bares Geld!

Sie haben ein ähnliches Problem mit dem Finanzamt?

Dann legen Sie Einspruch ein. Beantragen Sie unter Verweis auf das Musterverfahren die eigene Verfahrensruhe. Nur so können sie bei einer positiven Entscheidung profitieren und in den Genuss der Steuererstattung gelangen.

Betroffene Steuerpflichtige:	Bürger mit Bonuszahlungen ihrer Krankenkasse
Einspruchsgrund:	Keine Kürzung des Sonderausgabenabzugs
Anhängiges Verfahren:	Bundesfinanzhof, X R 17/15

Hintergrund zum Sachverhalt

Die Beitragszahlung zur Basisabsicherung der Krankenversicherung können als Sonderausgabe in der privaten Einkommensteuererklärung abgezogen werden. Dies ist unstrittig. Was aber passiert, wenn die Krankenkasse Beiträge erstattet? Auch hier ist die Rechtslage klar: Ausweislich des BMF-Schreibens vom 19.08.2013 mindern Beitragsrückerstattungen, soweit sie auf die Basisabsicherung entfallen, auch die abziehbaren Krankenversicherungsbeiträge. Die Folge: Der Sonderausgabenabzug ist gemindert und es kommt zu einer höheren Steuerbelastung.

Ungenauigkeiten der Praxis

Die Auffassung der Finanzverwaltung führt jedoch aktuell in der Praxis dazu, dass die Finanzbeamten den Sonderausgabenabzug um sämtliche Zahlungen der Krankenkasse an ihrer Mitglieder kürzen wollen. Das geht nicht! So auch die Auffassung des Finanzgerichts Rheinland-Pfalz (Aktenzeichen 3 K 1387/14).

Richter stehen hinter Steuerzahler

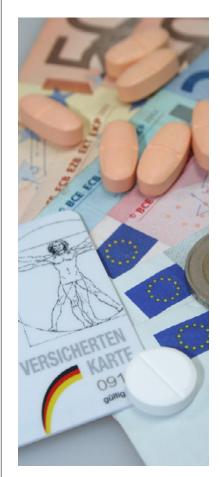
Im Urteilsfall hatte ein Mitglied von seiner Krankenkasse für ein besonders gesundheitsbewusstes Verhalten eine Bonuszahlungen erhalten. Diese Leistung wollte der Fiskus als Beitragsrückzahlung behandeln und den Sonderausgabenabzug kürzen. Nach Auffassung der erstinstanzlichen Richter mindern jedoch Bonuszahlungen der Krankenkasse keineswegs den Sonderausgabenabzug, weil es schlichtweg keine Rückerstattung von Beiträgen ist. Insoweit liegt zwischen den Bonuszahlungen der Krankenkasse und den Beitragszahlungen des Mietglieds keine Gleichartigkeit vor. Der einfache Schluss: Wenn es sich nicht um das Gleiche handelt, darf es auch nicht miteinander verrechnet werden. Ergo: Es gibt keine Kürzung des Sonderausgabenabzugs.

Fiskus sieht dies anders

Leider sieht die Finanzverwaltung dies noch anders, weshalb der Bundesfinanzhof das letzte Wort haben wird. Die obersten Finanzrichter der Republik müssen nun klären, ob der Sonderausgabenabzug für Beiträge eines Steuerpflichtigen zur Basis-Krankenversicherung um Zahlungen der Krankenkasse im Rahmen eines "Bonusprogramms" für in Anspruch genommene Vorsorgemaßnahmen gekürzt werden darf.

Hier gelangen Sie zum Download des Mustereinspruchs bzw. Musterantrags:

Geben Sie dazu auf www.steuernsparen.de im Suchfeld den Code CW 1215 ein.



www.steuernsparen.de

blickpunkt **Steuern**



→ AKTUELLES | ARBEITNEHMER

Beiträge zur Krankenund Pflegeversicherung

Bei Unterhalt ohne Nachweis absetzbar

Unterhaltsleistungen an bedürftige Personen sind bis zum Unterhaltshöchstbetrag als außergewöhnliche Belastungen absetzbar. Dieser Höchstbetrag beträgt 8.354 Euro (2014), 8.472 Euro (2015), 8.652 Euro (2016). Besonderheit hierbei: Hier wird keine zumutbare Belastung angerechnet wird. Somit rechnen sich Ihre Ausgaben ab dem ersten Euro. Zu den typischen Unterhaltsleistungen gehören seit jeher auch Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung des Unterhaltsbedürftigen.

Bessere Abzugsmöglichkeit

Seit 2010 gibt es hier eine deutlich verbesserte steuerliche Abzugsmöglichkeit: Für Beiträge zur Basiskranken- und Pflegeversicherung, bei denen die bedürftige Person Versicherungsnehmer ist, dürfen Sie Ihre Kosten über den Unterhaltshöchstbetrag hinaus absetzen.



HINWEIS

Geben Sie Ihre Aufwendungen in der "Anlage Unterhalt" an.

Kein weiterer Nachweis notwendig

Aktuell weist die OFD Nordrhein-Westfalen darauf hin, dass die Finanzämter die Erhöhung des Unterhaltshöchstbetrages ohne weiteren Nachweis akzeptieren. Dabei spielt es keine Rolle, ob Sie die Beiträge an die bedürftige Person zahlen, damit diese ihre Beitragspflicht erfüllen kann, oder ob Sie die Beiträge direkt an das Versicherungsunternehmen leisten im Wege des abgekürzten Zahlungsweges.

Nicht einmal Zahlung nötig

Noch besser: Es ist nicht einmal notwendig, dass Sie die Beiträge überhaupt gezahlt oder erstattet haben. Wichtig für die Erhöhung des Unterhaltshöchstbetrages ist allein, dass Sie Ihrer Unterhaltspflicht nachkommen. Dabei ist bereits die Gewährung von Sachunterhalt, z. B. Unterkunft und Verpflegung, ausreichend.

Für Versicherungsnehmer gilt:

Falls nicht die unterstützte Person, sondern Sie selber Versicherungsnehmer sind, können Sie die gezahlten Beiträge zur Basiskranken- und Pflegeversicherung des Bedürftigen im Rahmen Ihrer eigenen Sonderausgaben absetzen.



HINWEIS

Tragen Sie die Beiträge in Ihrer "Anlage Vorsorgeaufwand" ab Zeile 40 ein.



++NEWSTICKER++

Fiktive Kirchensteuer: nicht als Sonderausgabe abzugsfähig

Kirchensteuer mindert nur dann die Einkommensteuer, wenn sie auch tatsächlich bezahlt wurde. Dies entschied nun das Finanzgericht Münster (Aktenzeichen 5 K 257/15).

Geklagt hatte ein Steuerberater, der die steuermindernde Berücksichtigung der Kirchenabgabe als verfassungswidrig sah.

Obwohl er kein Kirchenmitglied war, beantrage er den Kirchensteuerabzug bei der Einkommensteuer - aus Gleichbehandlungsgründen. Denn niemand dürfe wegen seinen religiösen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden.

Doch die Richter wiesen die Klage ab: Nur tatsächlich geleistete Ausgaben seien auch steuerlich abzugsfähig. Zudem sei die Begünstigung von Kirchenbeiträgen sachlich gerechtfertigt.



→ TIPP | ALLE STEUERZAHLER

Webinare 2016

Steuern sparen kann man lernen!



Wir helfen Ihnen, Ihre Steuersoftware optimal zu nutzen. Die Experten von steuernsparen.de zeigen Ihnen, wie Sie mit dem WISO Steuer-Sparbuch und tax Steuern sparen.

Einfach und bequem - mit einem Online-Seminar direkt in Ihrem Internet-Browser. Alles, was Sie dazu benötigen, ist ein PC mit Internetzugang und Lautsprechern. Das gibt's so nur beim SteuerWebcast.

Vorteil für Stammkunden

Wenn Sie einen Steuer-Spar-Vertrag für eine WISO oder tax Steuer-Software nutzen, schenken wir Ihnen die Teilnahme an einem Webinar Ihrer Wahl im Wert von 14.95 Euro.

So buchen Sie Ihr Gratis-Webinar:

- 1. Melden Sie sich unter www.buhl.de/kundenkonto mit Ihrer Kundennummer und Ihrem Passwort an.
- 2. Klicken Sie auf "Meine Webinare".
- 3. Wählen Sie Ihr Wunsch-Webinar und schließen Sie den Bestellvorgang für ein Webinar kostenlos ab.

Danach erhalten Sie Ihre Teilnahmeinformationen per E-Mail.

Egal ob Kinder, die Abgabe der Steuererklärung per ELSTER oder Krankheitskosten – wir zeigen Ihnen, wo eine Steuererstattung winkt.

Hier geht's zur Themenübersicht.

++NEWSTICKER++

Renten dürfen besteuert werden

Wie heißt es so schön: Eine Krähe hackt der anderen kein Auge aus. Daher war das Urteil von vorneherein klar: Renten dürfen besteuert werden. Dass dies mit dem Grundgesetz vereinbar sei, urteilten nun die Richter des Bundesverfassungsgerichts. Mehrere Rentner waren nach Karlsruhe gezogen. Denn seit dem neuen Rentensystem aus 2005 wird die Rente schrittweise immer stärker besteuert. Doch die Klagen wurden abgewiesen (Aktenzeichen 2 BvR 2683/11).

Wussten Sie schon, dass ...?



in Deutschland als reich gilt, wer netto über 4.445 € monatlich in der Tasche hat? Dies sind 3,5 Prozent der Bevölkerung. (Quelle: IW Köln)

Ihre Meinung ist uns wichtig!



Helfen Sie mit blickpunkt Steuern zu verbessern.

→ jetzt bewerten



→ TIPP | ARBEITNEHMER

Übernachtungskosten bei LKW-Fahrern

Mit geschätzten Kosten absetzbar

Berufskraftfahrer üben eine Auswärtstätigkeit aus. Dabei stellt jede Fahrt eine neue Auswärtstätigkeit dar. Soweit so gut. Doch das Ganze hat einen Haken: Bei Auswärtstätigkeiten können für Übernachtungen nur die tatsächlichen Kosten als Werbungskosten abgesetzt oder vom Arbeitgeber steuerfrei erstattet werden.

Für Übernachtungen im Ausland gibt es zwar länderspezifische Übernachtungspauschbeträge. Doch diese gelten nicht für den Werbungskostenabzug, sondern nur für die Erstattung der Ausgaben durch den Arbeitgeber.

Schlafzimmer immer dabei

Berufskraftfahrer übernachten im Regelfall in der Schlafkabine ihres Lkw. Praktisch, denn dies verursacht keine extra Kosten verursacht.

Doch der Fahrer hat trotzdem Ausgaben: Für die Benutzung der sanitären Einrichtungen auf Rastplätzen (Dusche, Toilette) sowie für die Reinigung der Schlafkabine im Lkw (Bettwäsche). Problem hierbei: Üblicherweise gibt es dafür keine Quittungen.

5 Euro pro Nacht

Nun hat das Finanzgericht München entschieden, dass Übernachtungskosten im Ausland nicht mit den länderspezifischen Übernachtungspauschbeträgen, sondern nur gegen Nachweis absetzbar sind.

Doch wenn Einzelnachweise nicht vorliegen, können die Kosten glaubhaft gemacht bzw. geschätzt werden. Dies kommt bei Fernfahrern im internationalen Fernverkehr in Betracht. "Eine Schätzung dieser Kosten von 5 Euro je Übernachtung erscheint keinesfalls überhöht" (Aktenzeichen 7 K 2393/13).

Rechtslage eigentlich klar

Ganz offensichtlich ist dieser Fall wegen Unwissenheit, Uneinsichtigkeit oder gar Sturheit eines Finanzbeamten wieder vor ein Finanzgericht gelangt. Dabei ist die Rechtslage völlig geklärt: Denn schon im Jahre 2012 hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass Berufskraftfahrer für die Übernachtung im Lkw einen Schätzbetrag von 5 Euro als Werbungskosten absetzen dürfen (Aktenzeichen VI R 48/11).

Die Finanzverwaltung hat sich dieser Sicht angeschlossen und das Urteil voll akzeptiert (BMF-Schreiben vom 4.12.2012).

Was Sie jetzt tun sollten

Wollen Sie einen höheren Betrag geltend machen? Dann empfehlen wir Ihnen folgendes Vorgehen: Notieren Sie alle Auslagen für einen repräsentativen Zeitraum von drei Monaten.



Wussten Sie schon. dass ...?



es Ende des 18. Jahrhunderts eine Dachsteuer gab? Grundlage für die Steuerhöhe war die Größe der Dachfläche. Ergebnis: viele Gebäude verfielen, da die Bürger die Dächer abdeckten.

++NEWSTICKER+-

Kinderwunsch bei gleichgeschlechtlichen Paaren

Frauen, die in einer gleichgeschlechtlichen Partnerschaft leben, können die Kosten für eine künstliche Befruchtung nicht von der Steuer absetzen. Während heterosexuelle Partner die Ausgaben als Krankheitskosten geltend machen können, fehlt es bei lesbischen Paaren an der Zwangsläufigkeit. Dies entschied nun das Finanzgericht Münster (Aktenzeichen 6 K 93/13 E).



→ TIPP | ARBEITNEHMER



HINWEIS

Nicht zu den Auslagen gehören die Wertbons, die Sie auf Einkäufe anrechnen lassen.





BEISPIEL

Klaus ist LKW-Fahrer. Drei Monate lang hat er all seine Ausgaben aufgelistet:

Oktober: 20 Tage 160 Euro November: 25 Tage 180 Euro

Dezember: 15 Tage 140 Euro

60 Tage

480 Euro : 60 iusgesaut 480 Euro

Durchschuittswert Tage = 8 Euro

Pro Nacht kann Klaus nun 8 Euro Übernachtungskosten geltend machen.

++NEWSTICKER+-

Keine Spendenbescheinigung mehr für UNICEF-Weihnachtskarten

Jedes Jahr bietet das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen UNICEF Weihnachtskarten und andere Grußkarten an.

Mit dem Kauf der Karten wird die weltweite Arbeit von UNICEF für Kinder in rund 150 Ländern unterstützt. Aufgrund einer Ausnahmeregelung konnte der Käufer solcher Karten bisher von einem Steuervorteil profitieren: Dem Kinderhilfswerk war nämlich vom Fiskus gestattet, dem Käufer eine steuerwirksame Zuwendungsbestätigung über 75 Prozent des Warenwerts zu erteilen.

Doch die Sonderregel gilt nun nicht mehr! Falls eine Zahlung teilweise aus einem Spendenanteil und teilweise aus einem Entgeltanteil für die Gegenleistung besteht, ist ab 2015 eine Aufteilung und ein steuerlicher Abzug des Spendenanteils leider nicht mehr zulässig.

Auch bei den Weihnachtskarten steht dem gezahlten Betrag eine Gegenleistung gegenüber.

Weshalb der Fiskus sein Wohlwollen gegenüber dem Hilfswerk nun aufgegeben hat, ist unerklärlich.

Wo doch gerade jetzt ganz besonders viele Kinder in Not sind und dringend Hilfe benötigen.

Kennen Sie schon verbraucherblick?



Mehr wissen, besser entscheiden:

Mit verbraucherblick - dem neuem Magazin für alle, die mehr wissen wollen.

In verbraucherblick lesen Sie monatlich aktuelle Berichte über für Sie relevante Verbraucherthemen: Egal ob Flugtickets aus dem Internet, das Leben im Alter oder der Urlaubsanspruch bei Krankheit. Hier erhalten Sie objektive und unabhängige Artikel.

Das digitale Magazin können Sie überall und zu jeder Zeit lesen. Laden Sie es einfach auf Ihr Lieblingsgerät (Tablet, eReader, Smartphone oder PC) und nehmen es mit auf die Couch, in den Zug oder in den Park.

Interessiert? Dann schauen Sie doch einfach die Leseprobe hier an. Damit Sie mehr wissen und besser entscheiden.



→ AKTUELLES | IMMOBILIENBESITZER



Steuersatz für Wasseranschluss

Fiskus ignoriert vorteilhaftes Urteil

Jedes Haus braucht einen Wasseranschluss. Dieser muss gelegentlich gewartet, repariert oder erneuert werden. Diese Arbeiten wurden früher mit dem allgemeinen Umsatzsteuersatz von 19 Prozent belastet, während für die Lieferung von Wasser seit jeher nur der ermäßigte Steuersatz von sieben Prozent berechnet wird.

Nach oberstem Gericht ermäßigt besteuert

Der Bundesfinanzhof hatte entschieden, dass die Anbindung des Hauses an das Wasserversorgungsnetz ebenfalls unter die "Lieferung von Wasser" fällt – also eine unselbständige Nebenleistung zur Wasserlieferung darstellt – und deshalb ebenfalls nur mit dem ermäßigten Steuersatz von sieben Prozent besteuert werden darf (Aktenzeichen V R 61/03).

Auf das Unternehmen kommt es an

Die Finanzämter akzeptieren seit 2009 den ermäßigten Umsatzsteuersatz, allerdings nur dann, wenn die Arbeiten von **demselben Unternehmen** ausgeführt werden, **das auch das Wasser liefert** - also vom örtlichen Wasserversorger. Falls eine andere Firma die Arbeiten erledigt, sollen weiterhin 19 Prozent Umsatzsteuer fällig werden (BMF-Schreiben vom 07.04.2009).

Oder doch nicht?

Der Bundesgerichtshof hat daraufhin entschieden, dass der ermäßigte Umsatzsteuersatz von sieben Prozent nicht voraussetzt, dass der Hauswasseranschluss oder die anderen Arbeiten **von demselben Unternehmen** erledigt werden, das auch das Wasser liefert (Aktenzeichen VIII ZR 253/11).

++NEWSTICKER++

Masterstudium ist Erstausbildung

Ein Masterstudium ist Teil einer einheitlichen Erstausbildung. Vorausgesetzt, es ist zeitlich und inhaltlich auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang abgestimmt (sog. konsekutives Masterstudium).

Folge: Auch nach Abschluss eines Bachelorstudienganges besteht weiterhin Anspruch auf Kindergeld, ohne dass es auf den Umfang einer Erwerbstätigkeit ankommt (Urteil des BFH, Aktenzeichen VI R 9/15).

Fahrtenbuch führen

Die WISO Fahrtenbuch-App überzeugt durch clevere Features, ideal für:

- → Dienstwagen-Nutzer
- → Selbständige
- → Freiberufler
- ... für alle, die geschäftlich unterwegs sind!



Einfach downloaden!



→ AKTUELLES | IMMOBILIENBESITZER

Nun hat das Bundesfinanzministerium auf Anfrage mitgeteilt, dass an der bisherigen Auffassung gemäß oben genanntem BMF-Schreiben weiterhin festgehalten wird (BMF-Schreiben vom 16.7.2015). Die Anweisung ist weiterhin gültig (gemäß BMF-Schreiben vom 23.03.2015, Ziffer 1232). Das neue Urteil des Bundesgerichtshofs wird von der Finanzverwaltung ignoriert.

Positives Urteil wird ignoriert

Das bedeutet: Der ermäßigte Umsatzsteuersatz gilt nicht nur für den erstmaligen Anschluss an das Wasserversorgungsnetz, sondern auch für Arbeiten zur Wartung, Reparatur und Erneuerung oder zur Reduzierung von Wasseranschlüssen - allerdings nur dann, wenn die Arbeiten **durch das örtliche Wasserversorgungsunternehmen** durchgeführt werden. Der Fiskus fordert also Personenidentität auf der Leistungsseite - was der Bundesgerichtshof explizit ablehnt.

Hingegen ist **auf der Empfängerseite eine Personenidentität nicht notwendig:** Also kann beispielsweise ein Bauträger den Hausanschluss beauftragen und eine andere Person später die Wasserlieferungen beziehen.

Fordern Sie den überzahlten Betrag zurück

Haben Sie Arbeiten am Wasseranschluss das Hauses durch ein anderes Unternehmen als das Wasserversorgungsunternehmen durchführen lassen? Und haben Sie dafür den allgemeinen Umsatzsteuersatz von 19 Prozent bezahlt? Hier sollten Sie den überzahlten Betrag zurückfordern.

Berufen Sie sich auf das BGH-Urteil und Ihren Herausgabeanspruch nach § 812 Abs. 1 BGB. Bei neuen Rechnungen sollten Sie von vornherein nur eine Umsatzsteuer von sieben Prozent bezahlen. Falls das Unternehmen die Erstattung mit dem Wegfall der Bereicherung nach § 818 Abs. 3 BGB verweigert, so weist der Bundesgerichtshof dieses Argument ausdrücklich zurück. Denn das Unternehmen ist **verpflichtet, die Rechnung zu berichtigen,** sodass es die überzahlten Umsatzsteuerbeträge vom Finanzamt erstattet verlangen kann. Damit besteht – so der BGH – die Bereicherung des Unternehmens fort und damit auch Ihr Erstattungsanspruch.

Ausbildung zum Feldwebel: Erstmalige Berufsausbildung

Die Ausbildung zum Unteroffizier bei der Bundeswehr wird steuerlich als Berufsausbildung angesehen. Ein Kind, das als Unteroffiziersanwärter (Soldat auf Zeit) zum Telekommunikationselektroniker ausgebildet wird, befindet sich in Berufsausbildung (Aktenzeichen VIII R 79/99). Nun stellte der BFH in seinem neusten Urteil klar, dass auch die Ausbildung eines Soldaten auf Zeit zum Feldwebel als erstmalige Berufsausbildung gilt. Abgeschlossen ist diese mit Bestehen der Feldwebelprüfung. Folge: Die Eltern haben Anspruch auf Kindergeld oder auf die steuerlichen Freibeträge. Auf die Höhe des Einkommens kommt es hierbei nicht an (Aktenzeichen III R 37/14).

++NEWSTICKER++

Wein bei Besprechungen: Keine bloße Aufmerksamkeit

Wird während einer beruflichen oder geschäftlichen Besprechung Wein ausgeschenkt, stellt dies keine Aufmerksamkeit, sondern eine Bewirtung dar.

Folge: Statt dem vollen Betriebsausgabenabzug sind nur noch 70 Prozent der Kosten abzugsfähig. Auch gelten strengere Nachweispflichten mittels korrektem Bewirtungsbeleg mit Angabe von Ort, Tag, bewirteten Personen und Anlass der Bewirtung (Urteil des Bundesfinanzhofes, Aktenzeichen III R 21/86).





→ AKTUELLES | ARBEITNEHMER

Dienstwagen vom Chef

Was gilt bei nebenberuflicher Selbständigkeit?

Immer mehr Deutsche wagen neben ihrem eigentlichen Job als Angestellter auch den Schritt in die Selbständigkeit. Häufig kann es dabei zu **Angrenzungsschwierigkeiten** zwischen der Angestelltentätigkeit und der nebenberuflichen Selbständigkeit kommen. Noch komplizierter wird das Ganze, wenn ein Wirtschaftsgut gleich für beide Tätigkeiten genutzt wird. Paradebeispiel dafür ist des Deutschen liebstes Kind: Das Auto. Die Frage liegt daher auf der Hand: Können für die nebenberufliche Nutzung **des im Rahmen des Anstellungsverhältnisses überlassenen Pkw** Betriebsausgaben bei der nebenberuflichen Selbständigkeit geltend gemacht werden? Immerhin ist der Angestellte durch die Besteuerung des Pkw-Sachbezugs mittels Ein-Prozent-Regelung belastet.

Der entschiedene Fall

Geklärt hat diese Frage aktuell der Bundesfinanzhof in seiner Entscheidung (Aktenzeichen III R 33/14). Im Urteilssachverhalt bekam ein Angestellter von seinem Chef einen Dienstwagen überlassen. Diesen durfte er **uneingeschränkt** für Fahrten im Rahmen seiner Angestelltentätigkeit nutzen, aber auch für **private und freiberufliche Fahrten.** Wie bei einem Dienstwagen üblich, trug sein Arbeitgeber die gesamten Kosten des Fahrzeugs. Im Gegenzug musste der Angestellte den Pkw-Sachbezug mit der **Ein-Prozent-Regelung** versteuern. Der Kläger begehrte nun im Rahmen seiner nebenberuflichen Selbständigkeit einen **Betriebsausgabenabzug** für die Nutzung des Dienstwagens. Er teilte den

Der Klager begehrte nun im Rahmen seiner nebenberuflichen Selbstandigkeit einen **Betriebsausgabenabzug** für die Nutzung des Dienstwagens. Er teilte den Wert der Ein-Prozent-Regelung entsprechend seiner Privatfahren und der Fahrten für die nebenberufliche Selbständigkeit auf. Soweit die Ein-Prozent-Regelung auf die nebenberufliche Selbständigkeit entfiel, setzte der Kläger den Teil der Ein-Prozent-Regelung als Betriebsausgabe ab.

Ohne Kosten keine Betriebsausgaben

Leider ließ der BFH den Betriebsausgabenabzug nicht zu. Begründung der Richter: Es seien keine Ausgaben entstanden. Darüber hinaus argumentierten sie jedoch ebenso nachvollziehbar, dass die Anwendung der **Ein-Prozent-Regelung** vollkommen **unabhängig** davon erfolgt, ob und wie der Arbeitnehmer den Dienstwagen tatsächlich nutzt. Insoweit besteht keine zum Betriebsausgabenabzug berechtigende Mehrbelastung daraus, dass der Dienstwagen auch für die nebenberufliche Selbständigkeit genutzt wird.

Was gilt beim Fahrtenbuch?

Ob auch bei der Fahrtenbuchmethode ein Betriebsausgabenabzug ausgeschlossen ist, ist derzeit nicht geklärt. Im Ergebnis scheint es jedoch auch hier an den für die Betriebsausgaben notwendigen Aufwendungen zu fehlen.

VORSCHAU

ALLE STEUERZAHLER:

SELBSTÄNDIGE:

Einspruchsempfehlung des Monats

Aufbewahrungsfristen

Impressum

Herausgeber

Buhl Tax Service GmbH Am Siebertsweiher 3/5 57290 Neunkirchen redaktion@buhl.de

Geschäftsführer:

Peter Glowick, Peter Schmitz Amtsgericht Siegen, HRB 9049

Vertriel

Buhl Data Service GmbH Am Siebertsweiher 3/5 57290 Neunkirchen

Redaktion

Melanie Baumiller, Peter Schmitz

Redaktionsschluss

15.12.2015

Erscheinungsweise

12-mal jährlich

Abo-Service

Telefon: 0 27 35/90 96 99 Telefax: 0 27 35/90 96 500

Bezugsbedingungen

Jahresabonnement € 30,— (inkl. MwSt.). Versand per E-Mail mit Link zu PDF-Dokument. Die Zahlung erfolgt im Voraus, die Bezugsdauer verlängert sich jeweils um ein Jahr. Sie können den Bezug jederzeit ohne Angabe von Gründen abbestellen. Eine Mitteilung an den Abo-Service genügt. Geld für bereits gezahlte aber noch nicht gelieferte Ausgaben erhalten Sie dann umgehend zurück. Für Kunden mit Verträgen zu Buhl-Steuerprogrammen übernimmt Buhl Data Service die Kosten.

Hinweise

Alle Beiträge sind nach besten Wissen und Gewissen recherchiert und erstellt worden. Für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität kann jedoch keinerlei Haftung übernommen werden. Nachdruck, Übersetzung und Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung. Für zugesandte Manuskripte, Bildmaterial und Zuschriften wird keinerlei Gewähr übernommen. Für die vollständige oder teilweise Veröffentlichung in Blickpunktsteuern oder die Verwertung in jeglicher digitalisierter Form wird das Einverständnis vorausgesetzt.

Bildnachweis

fotolia.com





Januar 2015

→ TIPP | ALLE STEUERZAHLER

Ausgaben für haushaltsnahe Dienste in der Steuererklärung

→ AKTUELLES | ALLE STEUERZAHLER

Freibeträge bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer

→ TIPP | ARBEITNEHMER

Wegzug vom Arbeitsort

→ TIPP | FAMILIEN

Neues zum Elterngeld

→ TIPP | FAMILIEN

Die Einspruchsempfehlung des Monats

→ AKTUELLES | ARBEITNEHMER

Sandwich im Flieger

Februar 2015

→ TIPP | IMMOBILIENBESITZER

Grundsteuererlass bei vermieteten Objekten

→ TIPP | ALLE STEUERZAHLER

Checkliste zur Steuererklärung 2014

→ TIPP | IMMOBILIENBESITZER

Die Einspruchsempfehlung des Monats

→ AKTUELLES | ALLE STEUERZAHLER

Einspruch gegen Steuerbescheid

März 2015

→ TIPP | ALLE STEUERZAHLER

Ohne Ausgaben die Steuer mindern

→ TIPP | ALLE STEUERZAHLER

Rundum abgesichert?

→ TIPP | FAMILIEN

Die Einspruchsempfehlung des Monats

→ TIPP | ALLE STEUERZAHLER

Rechnung von Schornsteinfeger

→ AKTUELLES | ARBEITNEHMER

Betriebsveranstaltungen

→ TIPP | IMMOBILIENBESITZER

Kauf einer Immobilie

→ TIPP | AKTUELLES

Mitmachen & gewinnen



April 2015

→ TIPP | IMMOBILIENBESITZER

Kauf einer Immobilie

→ AKTUELLES | ARBEITNEHMER

Vorsicht: Steuerfalle

→ TIPP | ARBEITNEHMER

Selbst bezahlte Benzinkosten beim Dienstwagen

→ TIPP | IMMOBILIENBESITZER

Finanzierung des Eigenheims

→ TIPP | FAMILIEN

Die Einspruchsempfehlung des Monats

→ AKTUELLES | ALLE STEUERZAHLER

Kosten für die Erstausbildung

→ AKTUELLES | SELBSTÄNDIGE

Investitionsabzugsbetrag

Mai 2015

→ TIPP | ALLE STEUERZAHLER

Neues zum Arbeitszimmer

→ TIPP | ARBEITNEHMER

Vom Midijob zum Minijob

→ AKTUELLES | ALLE STEUERZAHLER

Erneuerbare Energien

→ TIPP | ARBEITNEHMER

Die Einspruchsempfehlung des Monats

→ TIPP | ALLE STEUERZAHLER

Kostenersatz beim Ehrenamt

→ AKTUELLES | IMMOBILIENBESITZER

Einbauküche in der Mietwohnung

→ RENTNER | INFORMATION

Wiederauflebensrente

Juni 2015

→ AKTUELLES | SELBSTÄNDIGE

Elterngeld bei Selbständigen

→ AKTUELLES | ANLEGER

Verkauf von Aktien

→ TIPP | ALLE STEUERZAHLER

Versorgungsausgleich bei Scheidung

→ TIPP | SELBSTÄNDIGE

Pkw-Leasing als Unternehmer

→ TIPP | ANLEGER

Darlehen zwischen Ehepartnern

→ TIPP | ALLE STEUERZAHLER

Die Einspruchsempfehlung des Monats



Juli 2015

→ AKTUELLES | ALLE STEUERZAHLER

Studienkosten absetzen

→ TIPP | IMMOBILIENBESITZER

Grundstücksverkauf in der Familie

→ AKTUELLES | ARBEITNEHMER

Lohnsteuerermäßigung – Freibetrag gilt künftig für zwei Jahre

→TIPP | ALLE STEUERZAHLER

Renovierung des Badezimmers – Kann zum Arbeitszimmer gehören

→ AKTUELLES | RENTNER

Frührentner & Photovoltaik

→TIPP | SELBSTÄNDIGE

Die Einspruchsempfehlung des Monats

→TIPP | ARBEITNEHMER

Arbeitgeberdarlehen: Neues vorteilhaftes Wahlrecht für Mitarbeiter

→TIPP | ALLE STEUERZAHLER

Goldener Computer 2015

August 2015

→ AKTUELLES | ALLE STEUERZAHLER

Mit dem Fahrrad zur Arbeit

→ AKTUELLES | ALLE STEUERZAHLER

Achtung Bargeldkontrollen

→ AKTUELLES | IMMOBILIENBESITZER

Wenn Handwerker die Wohnfläche erweitern

→TIPP | ALLE STEUERZAHLER

So lange können Sie einen Einspruch einlegen

→ AKTUELLES | ARBEITNEHMER

Doppelte Haushaltsführung

→TIPP | SELBSTÄNDIGE

Die Einspruchsempfehlung des Monats

→ AKTUELLES | RENTNER

Zusatzversorgung bei der Rente

September 2015 → TIPP | FAMILIEN

Babysitter bar bezahlen? Bloß nicht!

→ AKTUELLES | ALLE STEUERZAHLER

Berufskrankheiten & Steuererklärung

→ AKTUELLES | ALLE STEUERZAHLER

Kosten der Strafverteidigung

→TIPP | ARBEITNEHMER

Abschiedsfeier mit den Kollegen

→TIPP | SELBSTÄNDIGE

Die Einspruchsempfehlung des Monats

→ AKTUELLES | ALLE STEUERZAHLER

Hattrick beim Goldenen Computer – Platz 1 für das WISO Steuer-Sparbuch

Oktober 2015

→ TIPP | IMMOBILIENBESITZER

Renovierung eines gekauften Hauses

→ TIPP | ALLE STEUERZAHLER

Ausgaben für Diätverpflegung

→ TIPP | ARBEITNEHMER

Lohnsteuerfreibeträge ab 2016

→ AKTUELLES | SELBSTÄNDIGE

Steuererklärung von Selbständigen

→ TIPP | ARBEITNEHMER

Fahrten zur Arbeit

→ AKTUELLES | ALLE STEUERZAHLER

Die Einspruchsempfehlung des Monats

→ AKTUELLES | IMMOBILIENBESITZER

Blockheizkraftwerke

November 2015

→ AKTUELLES | ANLEGER

Verluste bei der Bank

→ TIPP | ARBEITNEHMER

Doppelte Haushaltsführung von Ehepartnern

→ TIPP | ALLE STEUERZAHLER

Steuertermine 2016

→ AKTUELLES | PENSIONÄRE

Die Einspruchsempfehlung des Monats

→ AKTUELLES | ALLE STEUERZAHLER

Helfer beim Hausnotruf

→ TIPP | ALLE STEUERZAHLER

Abgeltungsteuer bei Kirchensteuer

Dezember 2015

 \rightarrow TIPP | FAMILIEN

Unterstützung für Alleinerziehende

→ TIPP | ALLE STEUERZAHLER

Die Einspruchsempfehlung des Monats

→ AKTUELLES | ARBEITNEHMER

Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung

 \rightarrow TIPP | ALLE STEUERZAHLER

Webinare 2016

→ TIPP | ARBEITNEHMER

Übernachtungskosten bei LKW-Fahrern

→ AKTUELLES | IMMOBILIENBESITZER

Steuersatz für Wasseranschluss

→ AKTUELLES | ARBEITNEHMER

Dienstwagen vom Chef